

Gestützt auf das von der Kirchgemeindeversammlung per 1.7.2020 in Kraft gesetzte Organisationsreglement erlässt der Kirchgemeinderat die folgende

Organisationsverordnung

für die reformierte Kirchgemeinde Münsingen (KGM) 2021

Allgemeine Bestimmungen

- Rechtsgrundlage** **Art. 1** Die Rechtsgrundlage zu dieser OgV bildet das OgR der ref. Kirchgemeinde Münsingen vom 17.6.2020.
- Zweck** **Art. 2** Die Organisationsverordnung regelt die innere Organisation der Kirchgemeinde und die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder. Sie organisiert den Rats- und Verwaltungsbetrieb und gewährleistet eine wirkungsvolle und transparente Geschäftsführung.
- Grundsatz** **Art. 3** ¹ Der Kirchgemeinderat geht mit Menschen, Mitteln und Möglichkeiten sorgfältig und verantwortungsvoll um (Leitbild Kirchgemeinde).
- ² Er berücksichtigt die übergeordneten gemeindegeseztlichen und kirchlichen Regelungen und sorgt dafür, dass die Aufgaben der Kirchgemeinde dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

Organisation

- Ressorts** **Art. 4** Die Organisation der Kirchgemeinde gliedert sich in folgende Verantwortungsbereiche (Ressorts):
- Präsidiales
 - Infrastruktur
 - Kinder/Jugend/Familie (KJF)
 - Kirchliche Unterweisung (KUW)
 - Kirchliches Leben
 - Senioren
 - Soziales

Zuständigkeit

Art. 5 ¹ Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats steht einem Ressort vor und übt für ein weiteres Ressort eine Stellvertretungsfunktion aus. Die Möglichkeit einer Co-Ressortleitung bleibt vorbehalten.

² Die ressortverantwortlichen Mitglieder des Kirchgemeinderats üben die Leitung und die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal und die Geschäfte ihres Ressorts aus.

³ Die Pfarrpersonen bestimmen ihrerseits eine pfarramtliche Zuständigkeit aus ihrem Team für die einzelnen Ressorts. Das bedeutet nicht die ausschliessliche Übernahme der pfarramtlichen Tätigkeiten im Ressort, sondern die Wahrnehmung einer Schnittstellenfunktion als Bindeglied zwischen Pfarreteam, Ressortleitung, den übrigen Mitarbeitenden und den Freiwilligen des Ressorts.

Gremien

Art. 6 ¹ Den einzelnen Ressorts sind Gremien als Kommissionen, Fachausschüsse oder andere Gruppen zugewiesen. Gem. Art. 34 und 35 OGR sind die ständigen Kommissionen im Kommissionenreglement geregelt. Nicht ständige Kommissionen und Fachausschüsse, setzt der Kirchgemeinderat mit Einsetzungsbeschluss ein. Projekt-, Begleit- und Arbeitsgruppen werden durch die Kommissionen oder Fachausschüsse eingesetzt, sofern sie über keine Finanzkompetenz verfügen.

² Der Kirchgemeinderat erlässt für die Ressortleitungen Pflichtenhefte und für die Kommissionen, Fachausschüsse und weitere Gruppen Beschriebe, welche deren Organisation, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen regeln.

Personal

Art. 5 Die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde sind gemäss ihren Tätigkeiten den einzelnen Ressorts zugewiesen. Das Personalreglement und die Personal- und Entschädigungsverordnung der Kirchgemeinde regeln die personalrechtlichen Gegebenheiten.

Kirchgemeinderat

Kollegialbehörde

Art. 6 ¹ Der Kirchgemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

² An der Kirchgemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Kirchgemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügung

Art. 7 ¹ Das Präsidium kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des

Kirchgemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden dem Kirchgemeinderat unmittelbar zur Kenntnis gebracht und finden Eingang im Protokoll der nächstfolgenden Ratssitzung.

Legislaturziele

Art. 8 Zu Beginn einer Legislaturperiode legt der Kirchgemeinderat Legislaturziele fest. Er überwacht diese laufend und informiert die Bevölkerung periodisch über den Stand der Dinge, namentlich zum Ende der Legislatur.

Sitzungsverfahren

Art. 9 Das Verfahren an den Ratssitzungen erfolgt gem. Art. 27-31 OgR. Diese Verfahrensvorschriften gelten für die Sitzungen der Kommissionen, Fachausschüsse und weiteren Gruppen sinngemäss.

Beschlussfähigkeit

Art. 10 Der Kirchgemeinderat beschliesst mit einfachem Mehr, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

Schweige- und Geheimhaltungspflicht

Art. 11 ¹ Über die Verhandlungen des Kirchgemeinderats und sonstige Wahrnehmungen in Ausübung des Amtes ist Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren. Diese Schweigepflicht besteht über den Austritt aus dem Kirchgemeinderat hinaus.

² Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Akten erhalten. Sie vernichten diese beim Ausscheiden aus dem Kirchgemeinderat.

Delegation

Art. 12 ¹ Der Kirchgemeinderat, namentlich das Präsidium, vertritt die Kirchgemeinde gegen aussen. Die einzelnen Ressortvorstehenden vertreten die Kirchgemeinde in ihren Bereichen.

² Vertretungen der Kirchgemeinde in anderen Organisationen oder Institutionen beschliesst der Kirchgemeinderat

Geschäftsverkehr

Unterschriftenberechtigung

Art. 13 ¹ Rechtsgültig zeichnungsberechtigt für alle Verpflichtungen der Kirchgemeinde sind Präsidium und Verwaltungsleitung mit Kollektivunterschrift.

² Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt das Vizepräsidium. Bei Verhinderung der Verwaltungsleitung, unterschreibt deren Stellvertretung.

³ Im Tagesgeschäft gilt der Grundsatz, dass wer in der Sache zuständig ist, für die Kirchgemeinde unterschreibt.

Zahlungsverkehr	Art. 14 Die Anweisungsbefugnis, Prozessabläufe und Befugnisse über beschlossene Verpflichtungs- und Budgetkredite sind in der Weisung IKS (Visierungsordnung und Zahlungsprozess) geregelt.
Weitergehende Befugnisse	Art. 15 Der Kirchgemeinderat kann mit einfachem Beschluss weitergehende Entscheid-, Weisungs- und Finanzbefugnisse an einzelne Behördenmitglieder oder Mitarbeitende übertragen.
Information	<p>Art. 16 ¹ Gemäss Art. 6 OgR informiert die Kirchgemeinde über Beschlüsse und Sitzungsinhalte des Kirchgemeinderats, soweit diese nicht schutzwürdig sind, sowie über weitere Geschäfte von allgemeinem Interesse, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Intern via Infomail für Mitarbeitende und Kommissions- und Fachausschussmitglieder - Extern via Homepage und „reformiert.“ für die Öffentlichkeit - Anzeiger Konolfingen für Publikationen gem. übergeordneter Gesetzgebung <p>² Über die Information von Kirchgemeindeangelegenheiten, namentlich an die Medien, bestimmt der Kirchgemeinderat im Einzelfall.</p> <p>³ Die Verwaltungsleitung ist für eine zeitnahe stufengerechte Information besorgt.</p>
Besondere Vorkommnisse	Art. 17 Wer Vorkommnisse von grosser finanzieller, oder anderweitig relevanter, Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich den Kirchgemeinderat.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 18 Diese Organisationsverordnung tritt per 1.4.2021 in Kraft. Sie hebt alle früheren diesbezüglichen Erlasse auf.
Genehmigungsverbal	Art. 19 Der Kirchgemeinderat hat diese Organisationsverordnung an seiner Sitzung vom 29.3.2021 erlassen und den Beschluss gem. Art. 16 bekannt gemacht.

Versionen 29.3.2021 *Erlass* *KGR-Beschluss 2021-24*

29.3.2021

Reformierte Kirchgemeinde Münsingen

Der Präsident
Andreas Kurz

Die Walterin
Erika Wyss